

0

2033 051
BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 626/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Jeanette Lieselotte J [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED], P.A. USA, [REDACTED], A [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land S a a r l a n d ,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamts
in S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 9. April 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Ent-
schädigungssenats des Oberlandesgerichts in Saar-
brücken vom 25. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Klä-
gerin wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. De-
zember 1938 bis zum 31. Oktober 1953 ein Anspruch auf
Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November
1953 an ein Anspruch auf Rente zustehe. Für die Berech-
nung der Ansprüche hat das Berufungsgericht aus dem Ur-
teil des Landgerichts ohne eigene Nachprüfung die Ein-
stufung in den höheren Dienst sowie offenbar auch die
Feststellung übernommen, daß die zu berücksichtigende
Minderung der Erwerbsfähigkeit seit dem Dezember 1953
40 % und vorher 50 % betragen habe.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, daß die
Minderung der Erwerbsfähigkeit abstrakt zu ermitteln

sei und es nur auf die Verwendungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ankomme, außerdem betrage die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin beinahe 100 %, wie ein vorgelegtes ärztliches Gutachten vom 31. Juli 1964 ergebe.

Mit diesem Vorbringen kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Daß der Grad der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen ist, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben leistungsfähig ist, ergibt sich unmittelbar aus § 33 BEG. Im übrigen wendet sich die Beschwerde auf Grund neu vorgebrachter Unterlagen gegen die Tatsachen, auf denen die Entscheidung beruht. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Bei der Bemessung des Hundertsatzes des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten hat das Berufungsgericht die erheblichen Einkünfte des Ehemanns der Klägerin, die nach § 14 Abs. 6 2. DV-BEG auf Grund der wirtschaftlichen Stellung ihres Ehemannes in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, mindernd berücksichtigt. Damit befindet es sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des entscheidenden Senats (Urteil RZW 1959, 252 Nr. 9). Neben dem erheblichen Erwerbseinkommen, das der Ehemann der Klägerin nach den getroffenen Feststellungen seit 1949 erzielt hat, fällt die Gesundheitsschadensrente, die er bezieht und die das Berufungsgericht mit berücksichtigt hat, nicht ins Gewicht. Selbst wenn es nicht allgemein zulässig sein sollte, eine solche Rente des Ehegatten als einen den Hundertsatz mindernden Umstand zu werten, was hier dahingestellt bleiben kann, so konnte das Berufungsgericht jedenfalls in Rechnung stellen, daß die wirtschaftliche und soziale Stellung des Ehemannes der Klägerin, in der diese jetzt wie früher lebe, durch die insgesamt von ihm bezo-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



genen Einkünfte wieder weitgehend gefestigt sei. Grundsätzliche, einer Klägung bedürftige Rechtsfragen liegen auch insoweit nicht vor.

Nicht zu beanstanden ist es ferner, daß das Berufungsgericht den anhaltenden Schmerzen der Klägerin sowie der Tatsache, daß sie wegen ihrer Leiden einer Haushaltshilfe bedarf, eine den Hundertsatz erhöhende Wirkung beigemessen und den Hundertsatz in Anwendung des § 287 ZPO festgestellt hat. Wenn es dabei die sonstigen Umstände, die die Klägerin als den Hundertsatz erhöhend berücksichtigt wissen wollte, nicht erörtert hat, so betrifft das ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg